

# Rechtsinformationsdienst

der

## Anwaltskanzlei Steidel

Wrangelstraße 16  
24105 Kiel  
www.kanzlei-steidel.de

Ausgabe: gewerbliche Mandanten

Februar 2016

### Wirtschaftsrecht

#### **Besondere Formanforderungen an Mängelrügen durch regionalen Handelsbrauch**

Ist ein Kauf für beide Vertragsparteien ein Handelsgeschäft, so hat der Kunde zur Wahrung seiner Gewährleistungsansprüche die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen dem Verkäufer sofort anzuzeigen. Das bestimmt § 377 HGB. Nach dieser Vorschrift bedarf eine Mängelrüge keiner bestimmten Form. Allerdings können Handelsbräuche im Sinne des § 346 HGB hinsichtlich Frist und Form einer Mängelrüge besondere, auch höhere Anforderungen stellen.

So entschied das Oberlandesgericht München, dass bei Geschäften zwischen Unternehmen der Holzbranche regional die sogenannten Tegernseer Gebräuche zu berücksichtigen sind. Nach diesen sind Mängelrügen unverzüglich nach gegebener Möglichkeit zur Besichtigung und Prüfung des Holzes, spätestens aber innerhalb von 14 Kalendertagen vom Eingangstag der Ware beim Käufer oder bei dessen Beauftragten an gerechnet, in schriftlicher Form zu erheben.

Dieser Handelsbrauch gilt unabhängig von Kenntnis und Unterwerfungswillen der Parteien und auch gegenüber Kaufleuten, die erstmals einschlägig tätig werden.

Urteil des OLG München vom 24.09.2015  
23 U 417/15  
BB 2015, 2690

#### **Verbot von Plakatwerbung an privaten Zäunen im Angrenzungsbereich zu Verkehrsflächen**

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm ist eine Kommune berechtigt, durch eine ordnungsbehördliche Verordnung Plakatwerbung auch auf privaten Flächen, die an Verkehrsflächen angrenzen, zu untersagen. Ein derartiges Verbot dient der Abwehr von (ab-

strakten) Gefahren für die öffentliche Ordnung im Stadtgebiet. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gehört auch, dass ein Stadtbild nicht durch sogenanntes wildes Plakatieren verschandelt oder verschmutzt wird. Bei einem auffälligen Plakatieren an besonders frequentierten öffentlichen Straßen besteht zudem die Gefahr, dass Verkehrsteilnehmer durch die Plakate abgelenkt werden.

Mit dem Urteil wurde die Verhängung eines Bußgeldes von 500 Euro gegen eine Firma für Medienwerbung bestätigt, die entgegen der städtischen Verordnung zahlreiche Plakate an Zäunen von Privatgrundstücken angebracht hatte.

Beschluss des OLG Hamm vom 22.09.2015  
III-1 RBs 1/15, 1 RBs 1/15  
JURIS online

#### **Öffentliche Ausschreibung darf Beachtung des Mindestlohngesetzes verlangen**

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) dürfen sogenannte Tariftreugesetze der Länder (hier: Landestariftreugesetz Rheinland-Pfalz) vorsehen, dass öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Beschäftigten einen bestimmten Mindestlohn zahlen.

Es verstößt demzufolge nicht gegen das Unionsrecht, wenn Bieter, die keine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben, von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Urteil des EuGH vom 17.11.2015  
C-115/14  
ZIP 2015, 2335

### Unzulässige Versetzung eines Familienvaters

Offenbar aus Verärgerung über einen verlorenen Kündigungsschutzprozess versetzte ein Bauunternehmer einen seit Jahren bei ihm beschäftigten Isolierer zu einer 660 Kilometer entfernten Baustelle. Dieser setzte sich erfolgreich gerichtlich gegen die Versetzung zur Wehr.

Bei dem Arbeitnehmer handelte es sich um einen Familienvater mit drei kleinen Kindern. Hierauf hätte der Arbeitgeber - so das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein - Rücksicht nehmen müssen. Die Versetzung war auch nicht durch die arbeitsvertragliche Regelung gedeckt, die vorsah, dass der Arbeiter auch auf Baustellen einsetzbar ist, die nicht jeden Tag von zu Hause aus erreichbar sind. Solch eine einseitige Leistungsbestimmung darf nur nach billigem Ermessen erfolgen. Dass dies der Fall war, konnte der insoweit beweispflichtige Arbeitgeber nicht nachweisen. Er musste die Versetzung zurücknehmen.

Urteil des LAG Schleswig-Holstein vom 26.08.2015  
3 Sa 157/15 - BB 2015, 2356

### Einwurf einer Kündigung in Hausbriefkasten am Sonntag

Ein Arbeitgeber (hier eine Rechtsanwaltskanzlei) warf am Tag des Ablaufs der Probezeit, einem Sonntag, ein Kündigungsschreiben in den Briefkasten einer Arbeitnehmerin ein. Diese leerte den Briefkasten erst am darauffolgenden Montag und berief sich auf den nicht frist-

gerechten Zugang des Kündigungsschreibens. Zu Recht, entschied das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein. Von einem Arbeitnehmer kann nicht erwartet werden, dass er seinen Hausbriefkasten auch sonntags leert. Dies gilt auch dann, wenn er verpflichtet war, an diesem Tag zu arbeiten. Da das Schreiben somit erst am Montag als zugestellt galt, war die Probezeit bereits abgelaufen. Die Kündigung konnte daher nicht ohne hinreichenden Grund ausgesprochen werden.

Urteil des LAG Schleswig-Holstein vom 13.10.2015  
2 Sa 149/15 - AA 2015, 211

### Diskriminierung eines Behinderten durch unrechtmäßige Kündigung

Kündigt ein Unternehmer wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten einem Schwerbehinderten oder einem einem Schwerbehinderten gleichgestellten Mitarbeiter bewusst ohne die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung des Integrationsamtes, kann darin eine Diskriminierung nach § 1 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) liegen und einen Entschädigungsanspruch des Gekündigten begründen. Für die Behauptung, es liege keine Diskriminierung wegen der Behinderung vor, ist der Arbeitgeber voll beweispflichtig.

Urteil des ArbG Neumünster vom 01.07.2015  
3 Ca 332 a/15  
jurisPR-ArbR 50/2015 Anm. 1

---

## Bau- und Immobilienrecht

### Bauvertrag: Leistungsverweigerungsrecht trotz Verjährung

Ein Bauunternehmer machte mit einer Klage gegen den Bauherrn für die Errichtung eines Bürogebäudes Ansprüche auf Zahlung restlichen Werklohns und Bewilligung der Eintragung einer Bauhandwerkersicherungshypothek auf dem Baugrundstück geltend. In der Berufungsinstanz berief sich der Bauherr wegen (angeblicher) Baumängel auf sein Leistungsverweigerungsrecht, obwohl seine Gewährleistungsansprüche zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt waren.

Der Bundesgerichtshof gestand dem Bauherrn das Recht zu, die Zahlung und die Stellung der Sicherheit zu verweigern, sofern tatsächlich Gewährleistungsansprüche in dieser Höhe bestanden. Erforderlich war nur, dass der Mangel bereits vor Ablauf der Verjährungsfrist in Erscheinung getreten war und daher ein darauf gestütztes Leistungsverweigerungsrecht in nicht verjährter Zeit bestand. Nicht erforderlich - so ausdrücklich der zuständige Zivilsenat - ist es, dass der Besteller (Bauherr) bereits vor Eintritt der Verjährung seiner Mängelansprüche ein solches Leistungsverweigerungsrecht geltend gemacht hat.

Urteil des BGH vom 05.11.2015  
VII ZR 144/14  
Grundeigentum 2015, 1592

### Beschlagnahme eines privaten Grundstücks zur Unterbringung von Flüchtlingen

Die Unterbringung von Flüchtlingen ist derzeit wohl das dringendste Problem von Gemeinden und Städten. Bisweilen wird auch auf die Maßnahme der Beschlagnahme von Wohnraum zurückgegriffen. Bei der Beschlagnahme eines leer stehenden ehemaligen Kinderheims zur Unterbringung von Flüchtlingen hat das Verwaltungsgericht Lüneburg nun deutlich rechtliche Grenzen aufgezeigt.

Die Beschlagnahme eines privaten Grundstücks zur Unterbringung von Flüchtlingen auf Grundlage der polizeirechtlichen Generalklausel ist nur die letzte Möglichkeit (ultima ratio). Die Behörde muss vor der Maßnahme zunächst selbst alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Gefahr der Obdachlosigkeit zu beseitigen. Neben der Schaffung neuen Wohnraums ist die Kommune insbesondere gehalten, gegebenenfalls Räumlichkeiten, auch in Beherbergungsbetrieben, anzumieten, selbst wenn diese Lösung im Verhältnis zur Beschlagnahme und zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung kostenintensiver sein mag. Bevor diese Möglichkeiten nicht ausgeschöpft sind, ist eine Beschlagnahme privaten Eigentums unzulässig.

Beschluss des VG Lüneburg vom 09.10.2015  
5 B 98/15 - ZMR 2015, 907

### Widerrufsbelehrung bei Werbeprospekt mit Bestellmöglichkeit

Liegt einem Werbeprospekt eine Bestellkarte bei, ist das Unternehmen gesetzlich verpflichtet, eine vollständige Widerrufsbelehrung mit sämtlichen Pflichtangaben, wie Name, Anschrift, Kontaktdaten etc., abzudrucken. Ein bloßer Hinweis auf das Bestehen des Widerrufsrechts ist nicht ausreichend.

In dem vom Landgericht Wuppertal entschiedenen Fall berief sich der Werbetreibende vergeblich auf die Ausnahmeregelung, wonach bei „begrenztem Raum“ eine vollständige Widerrufsbelehrung entbehrlich sein kann. Diese Ausnahmeregelung dient nicht dazu, Printmedien hinsichtlich ihrer Aufklärungspflichten zu entlasten. Im Übrigen wäre auf dem mehrseitigen Werbeprospekt genügend Platz für den Abdruck der vollständigen Widerrufsbelehrung gewesen.

Urteil des LG Wuppertal vom 21.07.2015  
11 O 49/15  
WRP 2015, 1401

### Zu spät gestellter Eilantrag

Wartet ein Antragsteller, der einem Konkurrenten einen Markenrechtsverstoß vorwirft, nach Einholung eines Gutachtens eines Testinstituts mehr als zwei Monate mit der Einreichung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, fehlt es nach Auffassung des Landgerichts Berlin an der erforderlichen Dringlichkeit. Dies führt zur Unzulässigkeit des Eilantrags.

Urteil des LG Berlin vom 01.12.2015  
16 S 431/15  
Pressemitteilung des LG Berlin

### Werbung mit durchgestrichenen Preisen

Die Bewerbung einer Ware (hier Mobiltelefone) mit einem durchgestrichenen Preis ist laut Landgericht Bo-

chum nur dann zulässig, wenn es sich bei dem durchgestrichenen Preis um die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers handelt oder der Preis zuvor tatsächlich verlangt und bezahlt worden ist. Ansonsten liegt eine irreführende und damit wettbewerbswidrige Werbung mit sogenannten Mondpreisen vor.

Urteil des LG Bochum vom 10.09.2015  
14 O 55/15  
JurPC Web-Dok. 197/2015

### Markenschutz: Verwechslungsgefahr zwischen „IPS“ und „ISP“

Ein IT-Unternehmer hatte sich die Wortmarke „IPS“ schützen lassen und machte gegen ein in Polen ansässiges Konkurrenzunternehmen Ansprüche auf Unterlassung der Verwendung der Abkürzung „ISP“ geltend. Nachdem in zwei Instanzen die Unterlassungsklage als unbegründet abgewiesen worden war, bejahte nun der Bundesgerichtshof eine Verwechslungsgefahr und führte hierzu Folgendes aus:

„Zeichen, die aus denselben, jedoch in unterschiedlicher Reihenfolge angeordneten Buchstaben oder Silben gebildet sind, erwecken regelmäßig einen klanglich ähnlichen Gesamteindruck, wenn sie bei einer Aussprache der Buchstaben oder Silben dieselbe Vokalfolge aufweisen. Danach kann im vorliegenden Fall eine klangliche Ähnlichkeit der Zeichen nicht verneint werden. Der Umstand, dass bei der Aussprache der Einzelbuchstaben der Zeichen als „i-pe-es“ und „i-es-pe“ die Abfolge der Vokale „i-e-e“ identisch ist, führt dazu, dass die Zeichen trotz der Vertauschung der dem Anfangsvokal „i“ nachfolgenden Konsonanten einen klanglich ähnlichen Gesamteindruck hervorrufen.“

Urteil des BGH vom 05.03.2015  
I ZR 161/13  
MarkenR 2015, 437

## Steuerrecht

### Von Sportverein veranstalteter Tanzkurs nicht umsatzsteuerpflichtig

Bietet ein gemeinnütziger Sportverein Tanzkurse an, unterliegen die Teilnahmegebühren nicht der Umsatzsteuer. Nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg handelt es sich um steuerfreie Sportveranstaltungen. Tanzkurse für die üblichen Standard- und lateinamerikanischen Tänze berühren zwar auch den Bereich der Erholung oder Unterhaltung. Im Vordergrund steht für die Teilnehmer jedoch meist der Fitnessaspekt bis hin zum auf Wettkämpfe ausgerichteten (Leistungs-)Sport.

Urteil des FG Baden-Württemberg vom 30.04.2015  
12 K 2582/12  
Wirtschaftswoche Heft 44/2015, Seite 77

### Alleingeschäftsführer haftet persönlich für nicht entrichtete Gewerbesteuer

Der alleinige Geschäftsführer eines Unternehmens haftet persönlich für nicht entrichtete Gewerbesteuer, wenn er über Jahre hinweg keine Steuererklärungen abgegeben hat und die Steuerschuld sodann im Wege der Steuerschätzung ermittelt werden musste. Der Geschäftsführer kann sich im Nachhinein auch nicht darauf berufen, das Unternehmen habe von Anfang an nur Verluste eingefahren und er sei angesichts dieser Situation und eigener Geschäftsunerfahrenheit überfordert gewesen.

Urteil des VG Koblenz vom 13.11.2015  
5 K 526/15.KO  
Pressemitteilung des VG Koblenz

### **Rundfunkbeitragspflicht für Mietfahrzeuge rechtmäßig**

Der bundesweit tätige Autovermieter Sixt hat ohne Erfolg gegen die Rundfunkbeitragspflicht für seine Mietwagenflotte geklagt. Der Verwaltungsgerichtshof München hat entschieden, dass die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags im nicht privaten Bereich für Betriebsstätten und Kraftfahrzeuge mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass das öffentlich-rechtliche Rundfunkangebot auch im nicht privaten - d.h. im weiteren Sinne „unternehmerischen“ - Bereich spezifische Vorteile vermittelt, die durch den wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag, der im privaten Bereich zu entrichten ist, nicht abgegolten sind. Namentlich verstößt der Beitrag für (Miet-)Kraftfahrzeuge nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Bei gewerblichen Autovermietern legen Kunden in der Regel Wert auf das Vorhandensein eines Radios. Insoweit kann der öffentlich-rechtliche Rundfunk in einer Weise genutzt werden, der auch den Unternehmenszweck fördert.

Urteil des VGH München vom 30.10.2015  
7 BV 15.15.344  
Pressemitteilung des VGH München

### **Angabe der Kosten für Bettwäsche und Endreinigung bei Werbung für Ferienwohnung**

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV (Preisangabenverordnung) sind die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen sind (Gesamt- bzw. Endpreise), wenn Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig Waren oder Leistungen angeboten werden oder ihnen gegenüber durch einen Anbieter von Waren oder Leistungen unter Angabe von Preisen geworben wird.

Hiergegen verstößt ein Anbieter von Ferienwohnungen, wenn er auf seiner Internetseite die Positionen „Endreinigung“ und „Wäschepaket“ nicht in den Endpreis aufnimmt, sofern die Inanspruchnahme dieser Leistungen nicht ausdrücklich freigestellt ist.

Die von dem beklagten Anbieter behaupteten Marktgepflogenheiten, dass es Mietinteressenten üblicherweise freisteht, die angebotene Endreinigung mitzubuchen oder diese gegebenenfalls in Eigenregie durchzuführen, war für das Oberlandesgericht Braunschweig hier unerheblich.

Beschluss des OLG Braunschweig vom 13.04.2015  
2 U 50/14  
RRa 2015, 252

### **Nichtiger Mobilfunkvertrag wegen fehlender Preisangaben**

Fehlen in einem Mobilfunkvertrag konkrete Preisangaben, stellt dies einen Verstoß gegen § 43a TKG (Telekommunikationsgesetz) dar. Nach dieser Vorschrift müssen Mobilfunkverträge mit Verbrauchern „in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Form“ u.a. „Einzelheiten zu den Preisen der angebotenen Telekommunikationsdienste“ enthalten.

Der Verweis auf Preisverzeichnisse reicht hierfür nicht aus. Ein Vertrag ohne die vorgeschriebenen Preisangaben ist nichtig. Der Anbieter kann sich für die erbrachten Leistungen dann weder auf den Vertrag noch auf andere Anspruchsgrundlagen, wie ungerechtfertigte Bereicherung des Kunden, stützen.

Urteil des AG Osnabrück vom 15.04.2015  
47 C 244/14 - MMR 2015, 624

---

## Bank- und Anlegerrecht

### **Anforderungen an Ausführung des Geldversands durch ein Finanztransferunternehmen**

Ein Finanzdienstleister, der weltweit Geldtransfergeschäfte betreibt und für ein Unternehmen einen Geldversand übernommen hat, handelt grundsätzlich vertragsgemäß, wenn er das Geld an die Person auszahlt, die er nach dem Auftrag und nach sorgfältiger Prüfung eines Identifikationspapiers am Auszahlungsort für empfangsberechtigt halten durfte.

Kommt es zu einer Fehlleitung des Überweisungsbeitrags, ist das Finanztransferunternehmen verpflichtet zu beweisen, dass seine Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiter seines Vertriebspartners bei der Prüfung die erforderliche Sorgfalt angewandt haben.

Urteil des OLG Saarbrücken vom 08.01.2015  
4 U 16/14  
NJW-RR 2015, 739

### **Unwirksame Verkürzung der Verjährungsfrist in Emissionsprospekt**

Eine Fondsgesellschaft kann in der Haftungsregelung eines formularmäßigen Emissionsprospektes die gesetzliche Verjährungsfrist nicht generell verkürzen. Dadurch würde die Haftung des Anbieters der Kommanditanteile auch für grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen mittelbar erleichtert. Dies stellt nach der Vorschrift des § 309 Nr. 7b BGB eine unangemessene Benachteiligung der Anleger dar.

Auch der Zusatz „soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen“ führt - so der Bundesgerichtshof - nicht zur Wirksamkeit der verjährungsverkürzenden Klausel.

Urteil des BGH vom 22.09.2015  
II ZR 340/14  
DB 2015, 3000